

Fall ist⁵⁵. Das Argument der Zuordnung im Liber Papiensis ist also nicht sonderlich belastbar. Die *Capitula Italica incerta* II können daher zwischen 813 und 891 (da der jüngste Text in *M*₄ aus diesem Jahr stammt⁵⁶) oder auch erst danach entstanden sein, obwohl die oben genannten Gründe am ehesten in die 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts weisen.

Als Ergebnis der hier vorgestellten Überlegungen handelt es sich also bei keiner der von Mordek für eine Neuedition der Kapitularien vorgesehenen drei Kapitellisten *Capitula Italica incerta* I–III um bisher unbekannte Kapitularien, sondern um Produkte der Kompilationstätigkeit eines oder mehrerer Sammler. Die leider nur fragmentarisch überlieferte Sammlung *M*₄ ist dabei kein Einzelfall, sondern typisch für die italienische Kapitularienüberlieferung. Der im Unterschied zu nordalpinen Kapitulariensammlungen auffallend freie Umgang mit den Vorlagentexten reicht von der Auswahl einzelner Kapitel und ihrer Zusammenführung zu neuen Listen über die Hinzufügung von Rubriken, die teilweise Informationen aus unbekannten Quellen enthalten⁵⁷, bis hin zu einer Textredaktion wie in den in diesem Beitrag angeführten Beispielen. Ob man durch diese Bearbeitungen die Texte verständlicher machen, aktualisieren oder an bestimmte Anwendungsgebiete anpassen wollte, lässt sich nur für den konkreten Einzelfall entscheiden. Im Fall der Sammlung *M*₄ lässt sich hinter der Auswahl der Inhalte und der Tendenz der Bearbeitungen ein Sammler aus dem Klerus vermuten, der an einer Absicherung von Kirchenrechten (Zehnt, Schutz von Kirchengut) interessiert war und allgemeine Vorschriften für das Leben in religiösen Gemeinschaften für die Umsetzung in einem Nonnenkonvent anpassen wollte.

Summaria

Die fränkischen Herrschererlasse („Kapitularien“) begegnen in der Überlieferung in einer großen Formenvielfalt. Gelegentlich lässt sich nicht sicher feststellen, ob eine Liste von durchgehend gezählten Kapiteln tatsächlich auf ein originales Kapitular zurückgeht oder ob es sich nicht vielmehr um die nachträgliche Zusammenstellung eines Sammlers handelt, der Exzerpte aus verschiedenen Quellen neu zusammenfügte. Der Beitrag geht diesem Problem am Beispiel von drei Kapitellisten aus einer fragmentarisch überlieferten italienischen Kapitulariensammlung aus dem Ende des 9. Jh. nach, die von Hubert Mordek als Bestätigungen früherer Erlasse und somit als eigenständige Kapitu-

55) Das gilt ebenso für den bearbeiteten Kanon des Konzils von Chalon-sur-Saône 813 in den *Capitula Italica incerta* I, der direkt auf Auszüge aus dem Kapitular von Mantua 813 folgt; siehe oben S. 612f.

56) Siehe oben Anm. 10.

57) Vgl. Britta MISCHKE, Spuren von Urkundenformular in den fränkischen Herrschererlassen bis 840, in: *Die Sprache des Rechts. Historische Semantik und karolingische Kapitularien*, hg. von Karl UBL / Bernhard JUSSEN (2022) S. 152–155.